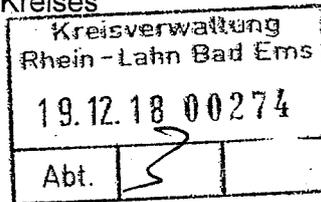




Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 54203 Trier

Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises  
Insel Silberau 1  
56130 Bad Ems



Kurfürstliches Palais  
Willy-Brandt-Platz 3  
54290 Trier  
Telefon 0651 9494-0  
Telefax 0651 9494-170  
poststelle@add.rlp.de  
www.add.rlp.de

18.12.2018

Mein Aktenzeichen 17 06-1-R-L-K/21a Bitte immer angeben! ?	Ihr Schreiben vom 14.12.2018	Ansprechpartner/-in / E-Mail Alfred Grundhöfer alfred.grundhoefer@add.rlp.de	Telefon / Fax 0651 9494-847 0651 9494-77847
--	---------------------------------	--	---

**Vollzug des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG);  
Errichtung des „Zweckverbandes Gemeinsame Feuerwehrwerkstatt“**

**Anlage: 1-geheftet**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rhein-Lahn-Kreis und die kreisangehörigen Verbandsgemeinden Bad Ems, Nassau, Loreley und Nastätten möchten die Wartung und Pflege der feuerwehrtechnischen Ausrüstung durch die zentrale Aufgabenwahrnehmung optimieren bei gleichzeitiger Unterstützung des Ehrenamtes. Zu diesem Zweck haben die Gremien der vorgeannten Gebietskörperschaften durch übereinstimmende Beschlüsse den Entwurf einer Verbandsordnung beschlossen. Auf dieser Grundlage beantragt die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises mit Schreiben vom 14.12.2018 auch im Namen der übrigen beteiligten Gebietskörperschaften die Errichtung des Zweckverbandes.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen übersende ich Ihnen beiliegend die festgestellte Verbandsordnung. Danach ist der

**Zweckverband Gemeinsame Feuerwehrwerkstatt**

mit Wirkung zum 31.12.2018 errichtet.

1/3

Konto:  
Bundesbank Koblenz  
BIC: MARKDEF1570 IBAN: DE15 5700 0000 0057 0015 13

Besuchszeiten / telefonische Erreichbarkeit:  
Mo-Do 9.00-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr  
Fr 9.00-12.00 Uhr



Da sowohl das Verfahren zur Errichtung des Zweckverbandes als auch der Inhalt der Verbandsordnung bereits im Vorfeld mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion abgestimmt worden ist, stehen rechtliche und feuerwehrtechnische Bedenken der Errichtung nicht entgegen.

Auch wenn ich der Auffassung bin, dass aus wirtschaftlichen und verwaltungstechnischen Erwägungen vorliegend die gemeinsame Aufgabenerledigung in der Form einer Verwaltungsvereinbarung der Bildung eines Zweckverbandes als eigenständiger juristischer Person vorzuziehen wäre, habe ich unter Berücksichtigung der Kooperationshoheit der Kommunen den „Zweckverband Gemeinsame Feuerwehrwerkstatt“ errichtet und gem. § 4 Abs. 2 KomZG die beiliegende Verbandsordnung festgestellt. Der Übersichtlichkeit halber habe ich redaktionell die Präambel als Bestandteil in die Verbandsordnung eingegliedert.

Ich bitte, die festgestellte Verbandsordnung, die auch die Entscheidung über die Errichtung des „Zweckverbandes Gemeinsame Feuerwehrwerkstatt“ beinhaltet, entsprechend § 4 Abs. 5 KomZG in den Bekanntmachungsorganen aller beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften auf deren Kosten als Bekanntmachung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion wie nachfolgend dargestellt - zu vollziehen:

**„Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion gibt hiermit gemäß § 4 Abs. 5 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) Folgendes bekannt.**

**Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als die nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 KomZG zuständige Errichtungs- und Aufsichtsbehörde errichtet hiermit gemäß § 4 Abs. 2 KomZG mit Wirkung vom 31.12.2018 den „Zweckverband Gemeinsame Feuerwehrwerkstatt“ und stellt nachfolgende Verbandsordnung fest:**

**Verbandsordnung  
des  
„Zweckverbandes Gemeinsame Feuerwehrwerkstatt“.....**

**Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion  
(Az.: 17 06-1-RLK/21a  
Trier, den 16.12.2018  
Im Auftrag  
gez. Christof Pause“**

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als die nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 KomZG zuständige Errichtungs- und Aufsichtsbehörde errichtet hiermit gemäß § 4 Abs. 2 KomZG mit Wirkung vom 31.12.2018 aufgrund übereinstimmender Beschlüsse der beteiligten Verbandsgemeinderäte und des Kreistages den „Zweckverband Gemeinsame Feuerwehrwerkstatt“ und stellt nachfolgende Verbandsordnung fest:

## **Verbandsordnung "Zweckverband Gemeinsame Feuerwehrwerkstatt"**

### **Präambel**

Die Verbandsgemeinden Bad Ems, Nassau, Loreley und Nastätten sowie der Rhein-Lahn-Kreis haben gemäß § 4 Abs. 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) in der derzeit gültigen Fassung mit Zustimmung der Verbandsgemeinderäte und des Kreistages den Entwurf der nachstehenden Verbandsordnung vereinbart und die Errichtung des Zweckverbandes durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion beantragt. Intention des Zweckverbandes ist es, das Ehrenamt zu schützen, zu unterstützen und die aufgabenmäßige Wartung und Pflege der Ausrüstung sicherzustellen.

### **§ 1 Mitglieder**

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Verbandsgemeinden Bad Ems, Nassau, Loreley und Nastätten sowie der Rhein-Lahn-Kreis.

Weitere Kommunen können dem Zweckverband beitreten. Der finanzielle Ausgleich für die von den Mitgliedern erbrachten Vorleistungen und die Beitrittsmodalitäten sind zu verhandeln und festzulegen.

### **§ 2 Name und Sitz**

1. Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Gemeinsame Feuerwehrwerkstatt".
2. Der Zweckverband hat seinen Sitz in Bad Ems.

### **§ 3 Aufgaben des Zweckverbandes**

1. Der Zweckverband unterhält und betreibt eine Werkstatt insbesondere für die Aufgabenbereiche
  - Atemschutz;
  - Schlauch-Reinigung und -Pflege;
  - Reinigung persönlicher Schutzkleidung;
  - Prüfung von Geräten und Maschinen;
  - Wartung digitaler Sprechfunkgeräte;
  - Durchführung kleiner Reparaturen.

2. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann der Zweckverband Gebäude erwerben, bauen oder anmieten, Ausrüstung erwerben oder anmieten und eigenes Personal beschäftigen oder Dritte beauftragen.

#### **§ 4 Organe**

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung (§ 5) und die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher (§ 6).

#### **§ 5 Verbandsversammlung und Stimmrecht**

1. In die Verbandsversammlung werden von den Verbandsmitgliedern entsandt:  
Rhein-Lahn-Kreis - je 1 Vertreter / Stimme,  
Verbandsgemeinde Bad Ems – je 2 Vertreter / Stimmen,  
Verbandsgemeinde Nassau – je 2 Vertreter / Stimmen,  
Verbandsgemeinde Nastätten – je 3 Vertreter / Stimmen,  
Verbandsgemeinde Loreley – je 3 Vertreter / Stimmen.  
Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
2. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind.
3. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Verbandsmitglieder soweit nichts anderes bestimmt ist.

#### **§ 6 Verbandsvorsteher/in und Stellvertreter/in**

Die Verbandsvorsteherin/Der Verbandsvorsteher sowie eine stellvertretende Verbandsvorsteherin oder stellvertretender Verbandsvorsteher werden von der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen gewählt.

#### **§ 7 Werkstattleiter/in und Verwaltungsgeschäfte**

1. Die Vorsteherin/der Vorsteher bestellt mit Zustimmung der Verbandsversammlung einen Werkstattleiter.
2. Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes werden von der Verwaltungsbehörde, die für die Führung der Verwaltungsgeschäfte der vom Verbandsvorsteher vertretenen kommunalen Gebietskörperschaft zuständig ist, geführt. Dabei können einzelne Verwaltungsgeschäfte auf Dritte übertragen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

#### **§ 8 Deckung des Finanzbedarfs**

1. Zur Deckung des durch andere Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs erhebt der Zweckverband von seinen Verbandsmitgliedern jährlich eine Verbandsumlage.
2. Ein Zehntel der Umlage entfällt auf den Rhein-Lahn-Kreis. Grundlage für die Bemessung der restlichen Verbandsumlage sind je zur Hälfte die Einwohnerzahl (lt. Kommwis) und Gemeindefläche zum Stichtag 30. Juni des laufenden Jahres (Verteilungsschlüssel

der Feuerschutzsteuer). Basis ist der 30. Juni des Jahres, das dem Jahr der Errichtung des Zweckverbandes vorangeht. Eine Anpassung erfolgt alle fünf Jahre zum 31. Dezember.

## § 9

### Aufteilung des Eigenkapitals

Grundlage für die Aufteilung des Eigenkapitals ist der Verteilungsmaßstab gem. § 8 Abs. 2 dieser Verbandsordnung.

## § 10

### Auflösung und Abwicklung bei Auflösung

1. Der Zweckverband kann nur nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 KomZG aufgelöst werden.
2. Sobald die Aufgabe des Zweckverbandes entfällt, ist die Auflösung durch die Verbandsversammlung zu beschließen. Hierzu haben die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators herbeizuführen. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Bediensteten des Verbandes.  
Der Auflösungsbeschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Bestätigung durch die Errichtungsbehörde.
3. Eine Beendigung der Mitgliedschaft in den ersten 20 Jahren ist nicht möglich. Sollte ein Verbandsmitglied seine Mitgliedschaft danach beenden wollen, so muss die Absicht durch entsprechende Mitteilung spätestens 2 Jahre vor dem Zeitpunkt, zu dem das Verbandsmitglied ausscheiden will, mit eingeschriebenem Brief der Verbandsvorsteherin/dem Verbandsvorsteher mitgeteilt werden. Der Beendigung der Mitgliedschaft muss die Mehrheit der Zweckverbandsmitglieder zustimmen (§ 6 Abs. 4 KomZG).
4. Bei der Auflösung des Zweckverbandes ist etwa vorhandenes Vermögen gemäß der Beteiligung der Mitglieder nach § 9 dieser Verbandsordnung zu verteilen und dort für Zwecke der Feuerwehr oder des Katastrophenschutzes zu verwenden

## § 11

### Form der öffentlichen Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den Mitteilungs-/Amtsblättern der kreisangehörigen Verbandsgemeinden und der Stadt Lahnstein.

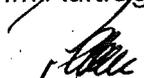
## § 12

### Inkrafttreten der Verbandsordnung

Diese Verbandsordnung tritt am 31.12.2018 in Kraft.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion  
Az.: 17 06-1-RLK/238

Trier, den 18.12.2018  
Im Auftrag:

  
Christof Pause

